

# IHK-Steuerinfo

#### Ausgabe Juni 2007

THE	MEN DES MONATS	2
	Wichtige Änderungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 durch den Finanzausschuss des Bundestages	.2
	Neues von der Erbschaftsteuerreform-Front	.3
	Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements	. 4
	Kurzhinweis zur Energiesteuer/Stromsteuer	.6
	Steuerschätzung Mai 2007: Steuern sprudeln weiter	.6
	Bundesregierung plant Änderungen der Vorschriften zur gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung (§§ 370, 370a AO)	.7
	Gebühren für verbindliche Auskünfte nicht abzugsfähig?	.9
	Deutschland aus Defizitverfahren entlassen	10
	Online-Datenbank "Taxes in Europe" gestartet	11
	GKKB: Arbeiten werden intensiviert	12
LITE	RATUREMPFEHLUNGEN	13
	Praxisleitfaden Internationales Steuerrecht 2006/2007	13
	EStG KompaktKommentar	14
	Einkommensteuer	15
eirat:	Dr. Ralf Alefs, DiplÖk. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, DiplBw. Achim Hoffm	anr

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

#### An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

#### Themen des Monats

### Wichtige Änderungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 durch den Finanzausschuss des Bundestages

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 23. Mai dem Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 zugestimmt. Die 2./3. Lesung im Bundestag fand am 25. Mai statt. Folgende Punkte sind noch geändert worden (siehe auch frühere Ausgaben der IHK-Steuerinfo).

#### Zinsschranke

Die Berechnungsgröße für den Abzug der Zinsaufwendungen im Rahmen der Zinsschranke wird um Abschreibungen (EBITDA) erweitert.

#### Sofortabzug so genannter geringwertiger Wirtschaftsgüter

Bis 150 € ist eine Sofortabschreibung möglich. Zwischen 150 € und 1.000 € erfolgt eine Poolabschreibung.

#### Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

Die Erhöhung der Betriebsgrößengrenze von 210.000 € auf 235.000 € ermöglicht mehr Betrieben die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages. Die Investitionsfrist wird von 2 auf 3 Wirtschaftsjahre verlängert. Dem Steuerpflichtigen verbleibt dadurch ein längerer Zeitraum für die Durchführung der geplanten Investition. Abweichend von der bisherigen Formulierung ist es auch nicht mehr erforderlich, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen. Es reicht aus, das geplante Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen.

#### Abgeltungsteuer

Nach dem bisherigen Gesetzentwurf waren Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien, bei denen Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden, verrechenbar mit Einkünften aus anderem Kapitalvermögen (z. B. Zinsoder Dividendeneinkünfte). Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien können jetzt nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien verrechnet werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Abgeltungswirkung nicht gilt, wenn Kapital einer Körperschaft überlassen wird, an der der Gläubiger der Kapitalerträge beteiligt ist, oder eine so genannte Back-to-Back-Finanzierung vorliegt. Bisher war hier eine 1 %-Grenze im Gesetzentwurf vorgesehen. Die Änderung bewirkt, dass jetzt eine 10 %ige Beteiligung des Anteilseigners erforderlich ist.

#### Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns

In den Fällen des Formwechsels von einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft liegt ein Wechsel des Besteuerungssystems vor, ein weiterer Anspruch auf die Gewährung des Steuervorteils besteht nicht mehr.

#### Gewerbesteuerhinzurechnung

Nach dem Gesetzentwurf sollten auch Skonti und wirtschaftlich vergleichbare Vorteile zu 25 % dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden. Die Änderung bewirkt, dass geschäftsübliche Erlösschmälerungen aus dem Kreis der Hinzurechnung gestrichen werden.

Die bisherige gewerbesteuerliche Erfassung von so genannten Streubesitzdividenden erfolgt, wenn die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft weniger als 10 % beträgt. Die Beteiligungsgrenze, bis zu der gewerbesteuerpflichtige Streubesitzdividenden vorliegen, wird von 10 auf 15 % erhöht.

Ausblick: Der Finanzausschuss des Bundesrates hat uns mitgeteilt, dass er die Unternehmensteuerreform 2008 voraussichtlich am 21. Juni 2007 berät. Das Plenum des Bundesrates werde sich abschließend am 6. Juli 2007 mit der Unternehmensteuerreform befassen. Mit weiteren Änderungen ist nicht zu rechnen. Die Unternehmen sollten sich rechtzeitig auf die Unternehmensteuerreform einstellen, insbesondere bei abweichendem Wirtschaftsjahr. (Sw)

#### Neues von der Erbschaftsteuerreform-Front

Bereits seit mehr als zwei Jahren wird das Abschmelzmodell als Favorit einer Reform der Erbschaftsbesteuerung gehandelt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum geltenden Recht (wir berichteten in der Steuerinfo Februar 2007) muss der Gesetzgeber nun auch die Bewertung neu regeln. Beide Ansätze will die Bundesregierung in einer umfassenden Reform bis Ende des Jahres umsetzen. Die Bewertungsfragen sind in die Hände der Länder gelegt worden. Eine Arbeitsgruppe hat - getrennt nach den Vermögensarten Betriebsvermögen, Immobilien, Land- und Forstwirtschaft – Bewertungsregeln entworfen und diese in einem Zwischenbericht den Finanzministern der Länder bei ihrer Konferenz am 24. und 25. Mai 2007 in Husum zur Beratung vorgelegt. In dem Papier wird vorgeschlagen, sich bei der künftigen Bewertung der verschiedenen Vermögensarten auf anerkannte Verfahren zu stützen. Für Betriebe bedeutet das, dass zunächst wie bisher auf den Verkaufspreis abgestellt wird, wenn es im Jahr vor dem Erbfall einen Anteilsverkauf gegeben hat. In allen übrigen Fällen soll das Ertragswertverfahren oder das jeweils in dem Wirtschaftszweig übliche Bewertungsverfahren angewendet werden. So könnten z. B. Freiberufler-Praxen etwa nach der in ihrer Branche häufig verwendeten umsatzbezogene Multiplikatorenmethode bewertet werden. Maßgebend soll stets die Sicht eines potentiellen Käufers sein. Inwieweit die Finanzbehörden an die Angaben des Steuerpflichtigen gebunden sein sollen, wenn dieser kein Gutachten vorlegt, ist noch unklar. Werden die Bewertungsmethoden des Erben angezweifelt, muss das Finanzamt diese nachweisen.

Wertuntergrenze des Betriebsvermögens soll die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter im Betriebsvermögen bilden. Bei *Immobilien* wird auch weiterhin zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken unterschieden: für unbebaute Grundstücke sollen die Bodenrichtwerte gelten, für bebaute Grundstücke sollen die Vorschriften der Wertermittlungsverordnung (Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken – WertV) herangezogen werden. In der WertV wird zwischen Vergleichswert, Substanzwert und Ertragswert unterschieden – je nach Grundstücksart könnten damit unterschiedliche Verfahren zum Ansatz kommen. Für das *land- und forstwirtschaftlichen Vermögen* ist bislang kein Bewertungsvorschlag vorgelegt worden. Dies soll bis zum 21.6.2006 nachgeholt werden, dem Termin der nächsten Finanzministerkonferenz, in dem die Bewertungsregeln durch die Länder abschließend beraten und beschlossen werden sollen.

An die Klärung der Bewertungsgrundsätze muss sich in einem zweiten Schritt die Frage nach den – politisch sensiblen – Steuertarifen und Freibeträgen anschließen. Die Länderfinanzminister haben dazu den Bund um Unterstützung gebeten. Diese Fragen sollen in einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium Barbara Hendricks (SPD) und des baden-württembergischen Finanzminister Gerhard Stratthaus (CDU) entschieden werden.

*Hinweis:* Das Gesamtpaket aus neuen Bewertungsregeln und Vorschriften zur Erbschaftsbesteuerung wird von Bund und Ländern in den nächsten Monaten auf den Weg gebracht. Ob der angestrebte Zeitplan – Verabschiedung bis Ende des Jahres – eingehalten werden kann, wird sich nach der parlamentarischen Sommerpause, also frühestens im September 2007 abzeichnen. (Ng)

#### Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Rückwirkend zum 1. Januar 2007 soll das ehrenamtliche Engagement von Bürgern durch verbesserte steuerliche Regelungen gefördert werden. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht (vgl. BT-Drs. 16/5200 vom 3. Mai 2007). Eine Anhörung wird am 11. Juni 2007 im Bundestag stattfinden.

Danach soll der sog. Übungsleiterpauschbetrag von gegenwärtig 1.848 € auf 2.100 € pro Kalenderjahr angehoben werden. Diese Steuerfreiheit kommt nach Maßgabe von § 3 Nr. 26 EStG für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung im erzieherischen oder künstlerischen

Bereich oder zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen zur Anwendung.

**Praxishinweis:** Vorschläge, die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 EStG auch auf von Privatunternehmen erbrachte Pflegeleistungen alter, kranker und behinderter Menschen auszudehnen, hat der Bundesrat nicht aufgegriffen. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Diskussion gestellt werden.

Zudem soll das EStG um einen neuen § 34h ergänzt werden. Für Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr regelmäßig und mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens 20 Zeitstunden monatlich im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung freiwillig unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, betreuen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 300 € Leisten beide zusammenveranlagte Ehegatten solche Dienste, kann für jeden Ehegatten die Steuerermäßigung berücksichtigt werden.

**Praxishinweis:** Damit die Steuerermäßigung sich nicht erst im Veranlagungsverfahren auswirkt, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Steuerermäßigung durch Vervierfachung in einen auf der Lohnsteuerkarte eintragbaren Freibetrag umgerechnet werden kann (§ 39a Abs. 1 Nr. 5c EStG-E). Sofern ein solcher Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist zwingend eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG-E).

Der Bundesrat hat ferner zu dem Gesetzentwurf mit Beschluss vom 30. März 2007 Stellung bezogen (vgl. BR-Drs 117/07). Auf Grund dieser Stellungnahme und der Gegenäußerung der Bundesregierung deuten sich folgende Änderungen im Gesetzgebungsverfahren an:

- Es wird die Ergänzung des EStG um einen neuen § 3 Nr. 26a gefordert. Für Aufwandsentschädigungen, die nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1835a BGB an ehrenamtliche rechtliche Betreuer gezahlt werden, soll eine an § 3 Nr. 26 EStG angelehnte Steuerbefreiung eingeführt werden. Eine unmittelbare Aufnahme des ehrenamtlichen rechtlichen Betreuers in § 3 Nr. 26 EStG scheitert daran, dass die Betreuungsleistung nicht im Dienst oder Auftrag des Vormundschaftsgerichts, sondern unmittelbar gegenüber der betreuten Person erbracht wird.
- Anhebung der vereinfachten Zuwendungsbestätigung von bislang 100 € auf 200 € (§ 50 Abs. 2 Satz 1 EStDV).
- Der Bundesrat forderte zudem eine Anhebung des pauschalen Steuerfreibetrags für ehrenamtliche Tätigkeiten in R 13 Abs. 3 LStR 2005 (= R 3.12 Abs. 2 LStR-E 2008) von bisher 154 € auf 175 €. Dieses Petitum wird in dem vorliegenden Entwurf der LStR 2008 jedoch nicht berücksichtigt. (Se)

#### Kurzhinweis zur Energiesteuer/Stromsteuer

Leider steht der Spitzenausgleich (§ 55 EnergieStG und § 10 StromStG in der Fassung des Biokraftstoffquotengesetzes, betroffen sind auch die ermäßigten Steuersätze in § 54 EnergieStG) immer noch kurz vor der Genehmigung, sie wurde aber noch nicht erteilt. Obwohl die Bundesregierung auf die Bedingungen der Europäischen Kommission eingegangen ist, bestehen dort nach wie vor rechtliche Bedenken. Damit verzögert sich das Verfahren und kann bis Ende Juni dauern. Wir gehen jedoch weiterhin davon aus, dass die Genehmigung kommt. (Be)

#### Steuerschätzung Mai 2007: Steuern sprudeln weiter

Die Steuereinnahmen sprudeln wie nie: Sie werden mit einem Anstieg von fast 50 Mrd. € in diesem Jahr erstmals die Schwelle von 500 Mrd. € überschreiten, so die Ergebnisse der 129. Tagung des Arbeitskreises Steuerschätzung. Zwar schätzen die Wissenschaftler ohne die Auswirkungen der Steuerreform. Wenn man aber die prognostizierten Mindereinnahmen durch die Unternehmensteuerreform i. H. v. 5 Mrd. € abzieht, bleiben weiter positive Ergebnisse. 2008 betragen diese zwar nur 14,5 Mrd. € für den Gesamtstaat, 4,8 Mrd. € für den Bund, 5,5 Mrd. € für die Länder und 1,4 Mrd. € für die Gemeinden - eine Steuerreform, die kaum Spuren in den Haushalten hinterlässt, bleibt aber eine gute Sache.

Die Steuereinnahmen sollen dieses Jahr noch einmal um 9,4 % zunehmen. Im vergangenen Jahr hatte es schon einmal einen Steuerzuwachs um 8 % gegeben, so dass die Kassen gut gefüllt wären, wären nicht die ungedeckten Ausgaben, die immer wieder durch neue Schulden finanziert werden. Die Lücke zwischen Steuereinnahmen und Ausgaben beträgt beim Bund fast 50 Mrd. € In diesem Loch kann eine ganze Menge an frischen Steuergeldern verschwinden.

Besonders schön für den Fiskus sind die ungeplanten Mehreinnahmen, die sich in diesem Jahr auf 20 Mrd. € für alle staatlichen Ebenen, auf 11 Mrd. € für den Bund und 8 Mrd. € für die Länder belaufen. Dieses Geld sollte in den Abbau der Nettoneuverschuldung fließen, die allein beim Bund immer noch 20 Mrd. € pro Jahr ausmacht.

Die Ergebnisse de	<sup>r</sup> Steuerschätzund	sind נ	wie folat:
		,	

	lst	Schätzung				
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
1. Bund						
(Mrd. €)	203,9	230,5	238,2	250,2	255,5	263
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	7,2	13,1	3,3	5,0	2,1	3
2. Länder						
(Mrd. €)	195,1	211,1	219,3	226,8	233,9	240
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	8,1	8,2	3,9	3,4	3,1	2
3. Gemeinden						
(Mrd. €)	67,3	70,5	72,7	75,3	79,3	83
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	12,6	4,8	3,1	3,6	5,3	;
4. EU						
(Mrd. €)	22,1	22,2	25,1	22,7	26,2	20
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	2,0	0,0	13,3	- 9,5	15,4	- (
5. Steuereinnahmen insgesamt						
(Mrd. €)	488.4	534,3	555,3	575,0	594.9	61
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	8.0	9.4	3.9	3.6	3.5	

Bei den Ergebnissen für einzelne Steuerarten sind besonders die gewinnabhängigen Steuern von Interesse. Das Bundesfinanzministerium stellt fest, dass die Steuermehreinnahmen im Jahr 2007 vor allem auf ihren Zuwächsen beruhen. Dabei hatte es hohe Zuwächse auch schon in den Jahren 2005 und 2006 gegeben. Eine Entlastung durch die Unternehmensteuerreform ist umso nahe liegender.

Das Bundesfinanzministerium hebt außerdem hervor, dass wesentliche Ursache für die Steuermehreinnahmen in diesem Jahr die Anhebung der Mehrwertsteuer um drei Prozentpunkte war. Außerdem sei den hohen Zuwächsen entgegenzusetzen, dass damit teilweise nur die massive Abwärtskorrektur der Schätzungen in den vergangenen Jahren kompensiert wird. Tatsächlich war die Steuerquote von 2001 bis 2005 relativ stark zurückgegangen.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft müssen wir die bessere Konjunktur nutzen, um endlich aus der Schuldenfalle herauszukommen. "Spare in der Zeit, dann hast Du in der Not". Dieser alten Volksweisheit folgend sollte die Politik in Bund, Ländern und Gemeinden jetzt den Konsolidierungskurs konsequent fortsetzen. Erst dadurch kann sich Deutschland auch für konjunkturell schlechtere Zeiten wieder einen fiskalischen Spielraum verschaffen. (Be)

## Bundesregierung plant Änderungen der Vorschriften zur gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung (§§ 370, 370a AO)

Die Bundesregierung hat am 27.4.2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG der Bundesregie-

rung beschlossen. Das Änderungsgesetz sieht in Artikel 3 auch eine Änderung der §§ 370 und 370a AO vor.

Die Bundesregierung sieht den Änderungsbedarf darin, dass durch die mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19. Dezember 2001 (BGBI. I 2001, 3922) eingeführte und durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 23. Juli 2002 (BGBI. I 2002, 2715) geänderte Regelung des § 370a AO die Strafbarkeit der Steuerhinterziehung bei gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung und besonders großem Taterfolg zwar verschärft werden sollte, der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluss vom 22. Juli 2004 (5 StR 85/04 = NJW 2004, 2990) aber erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift geäußert habe. Das entscheidende Verbrechensmerkmal der Steuerverkürzung 'in großem Ausmaß' ist hiernach unter Bedacht auf Art. 103 Abs. 2 GG nicht ausreichend bestimmt. Es lasse sich nicht erkennen, unter welchen Voraussetzungen dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt sei, welche Anknüpfungspunkte maßgeblich sein sollten und ob es auf den jeweiligen Einzelfall ankomme oder ob bei einer Vielzahl von Hinterziehungstaten - wie etwa bei der monatlich anzumeldenden Lohnsteuer - eine Gesamtbetrachtung des Tatbildes entscheidend sein soll. Die Vorschrift des § 370a AO genüge danach nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Strafnorm umso präziser sein müsse, je schwerer die angedrohte Strafe ist.

Mit den vorgesehenen Änderungen der Abgabenordnung soll diesen Bedenken Rechnung getragen werden. Hierfür soll die Vorschrift des § 370a AO aufgehoben und die bandenmäßige Hinterziehung von Umsatz- und Verbrauchsteuern nach dem neuen § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AO ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung darstellen. Hiermit soll gerade der organisierte Umsatzsteuerbetrug bekämpft werden. § 370 Abs. 1 bis 3 AO hätten nach dem Entwurf folgenden Wortlaut (Änderungen: fett):

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- 1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
- 3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt

und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
- 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht,
- 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht, *oder*
- 4. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt, **oder**
- 5. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach Absatz 1 verbunden hat, Umsatz- oder Verbrauchsteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile erlangt.

Fazit: Wenn die Änderungen beschlossen werden, entfällt der Verbrechenstatbestand des § 370a AO. Für die Spezialfälle des Umsatzsteuerbetruges sieht § 370 AO dann eine ausdrückliche Anordnung eines Vergehens in einem besonders schweren Fall vor. Daneben ist zu befürchten, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges weiter verschäfft werden, sofern - was als wahrscheinlich gilt - eine allgemeine Reverse-Charge-Regelung für Lieferungen nicht eingeführt werden kann. (Ne)

#### Gebühren für verbindliche Auskünfte nicht abzugsfähig?

Durch das Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) wurde § 89 AO um eine Gebührenregelung für die Erteilung verbindlicher Auskünfte nach § 89 Abs. 2 AO ergänzt. Gleichzeitig wurde die Legaldefinition für "Steuerliche Nebenleistungen" in § 3 Abs. 4 AO um die Gebühren für verbindliche Auskünfte erweitert. Gesetzestechnisch erfolgte dies durch Aufnahme des § 89 AO in den Kostenbegriff des § 3 Abs. 4 AO. Dieser hat seitdem folgenden Wortlaut:

"Steuerliche Nebenleistungen sind ... Kosten (§§ 89, 178, 178a und §§ 337 bis 345)...".

Damit werden nicht nur die Gebühren für verbindliche Auskünfte als steuerliche Nebenleistungen behandelt sondern auch die mit dem Jahressteuergesetz 2007 in § 178a AO eingeführten Gebühren für Advance Pricing Agreements (APA).

Diese Einstufung hat erhebliche rechtliche Auswirkungen. Denn gemäß § 12 Nr. 3 letzter Halbsatz EStG und § 10 Nr. 2 letzter Halbsatz KStG sind die steuerlichen Nebenleistungen, die bei den Steuern vom Einkommen anfallen nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit steuerlicher Nebenleistungen, also auch der Kosten für verbindliche Auskünfte und für APAs, richtet sich allgemein ausgedrückt damit nach der Abzugsfähigkeit der Steuer, zu der die Nebenleistungen gehören. Steuerliche Nebenleistungen, die

Umsatzsteuer betreffen, dürften damit dann nicht unter das Abzugsverbot fallen, wenn es um Umsatzsteuer geht, die als Vorsteuer abzugsfähig ist.

Die Abzugsfähigkeit der Kosten insbesondere von verbindlichen Auskünften ist damit im Einzelfall zu prüfen. Sind Ertragsteuern betroffen werden die Kosten - mit Ausnahme der Gewerbesteuer - derzeit nicht abzugsfähig sein. Ab 2008 entfällt aber durch die Unternehmensteuerreform 2008 auch die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer.

Das BMF hat das Problem der Abzugsfähigkeit in seinem Schreiben vom 12.03.2007 (IV A 4 - S 0224/07/0001) in einem Halbsatz aufgegriffen. Nach Randnummer 4 Satz 3 des Schreibens sind auf die Gebühr für verbindliche Auskünfte die Vorschriften der AO grundsätzlich sinngemäß anzuwenden. Im Einzelnen ergebe sich dies aus § 1 Nr. 3 des Anwendungserlasses zur AO, der auf die steuerlichen Nebenleistungen nach § 3 Abs. 4 AO verweist. Der Anwendungserlass gibt damit nur das wieder, was aus der Rechtsnorm des § 3 Abs. 4 AO selber folgt. Die in Fachkreisen teilweise geäußerte Kritik speziell am BMF-Schreiben scheint damit unbegründet.

**Praxishinweis:** Unterdessen läuft nach Auskunft des Finanzgerichts Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe unter dem Aktenzeichen 1 K 46/07 ein Musterverfahren gegen die Gebühren für verbindliche Auskünfte. Steuerpflichtige, die einen Gebührenbescheid erhalten, können in Erwägung ziehen, unter Hinweis auf das Verfahren Einspruch einzulegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. (Ne)

#### Deutschland aus Defizitverfahren entlassen

Der Rat der Europäischen Wirtschafts- und Finanzminister hat auf seiner Tagung am 5. Juni 2007 in Luxemburg das gegen Deutschland anhängige Defizitverfahren eingestellt. Dieses wurde im Januar 2003 eingeleitet, nachdem Deutschland im Jahr 2002 ein Defizit i. H. v. 3,7 % des BIP zu verzeichnen hatte. Im März 2006 setzte der Ecofin-Rat Deutschland mit der Maßgabe in Verzug, das übermäßige Defizit (jährliche Neuverschuldung) bis spätestens 2007 abzubauen.

- Auf Grundlage der jüngsten Frühjahrsprognose kam die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, dass Deutschland das übermäßige Haushaltsdefizit glaubwürdig und nachhaltig korrigieren konnte: so ist das Defizit von 3,2 % BIP im Jahr 2005 auf 1,7 % BIP im Jahr 2006 zurückgegangen. Der strukturelle Saldo (bereinigt um konjunkturelle und Einmal-Effekte) hat sich im Jahr 2006 um fast einen Prozentpunkt verbessert. Laut Frühjahrsprognose wird das Defizit in 2006 bis auf ein Niveau von 0,6 % und bei einem Festhalten an der derzeitigen Politik im Jahr 2008 bis auf 0,3 % BIP zurückgehen.
- Die Gesamtschuldenquote hat sich im Jahr 2006 auf einem Niveau von 67,9 % des BIP stabilisiert und wird voraussichtlich auf 65,4 % in diesem Jahr

und 63,6 % im Jahr 2008 absinken. Der Referenzwert von 60 % wird voraussichtlich 2010 erreicht.

Auch Griechenland und Malta wurden aus dem Defizitverfahren entlassen, so dass nur noch gegen sieben Mitgliedstaaten ein Verfahren anhängig ist: Italien, Portugal, Tschechien, Ungarn, Polen, Slowakei und Großbritannien.

Frühjahrsprognose der Europäischen Kommission und Eurostat:

in % des BIP	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Öffentliches Defizit	-3.7	-4.0	-3.7	-3.2	-1.7	-0.6	-0.3
bereinigt um kon- junkturelle und Einmal- Effekte	n.a.	n.a.	-3.0	-2.4	-1.5	-0.8	-0.7
Gesamtschuldenstand	60.3	63.9	65.7	67.9	67.9	65.4	63.6
Reales Wachstum	0.0	-0.2	1.2	0.9	2.7	2.5	2.4

Anmerkung: Nach Auffassung des DIHK und der Europäischen Kommission darf die Bundesregierung nicht in ihren Bemühungen um eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung nachlassen. Dieses bedeutet zum einen, dass die prognostizierten, konjunkturbedingten Steuermehreinnahmen vorrangig zum Schuldenabbau und nicht zur Finanzierung zusätzlicher Staatsausgaben verwendet werden. Zum anderen bleibt die strukturelle Reform der Staatsausgaben von oberster Priorität. (Vo)

#### Online-Datenbank "Taxes in Europe" gestartet

Die Europäische Kommission hat am 11.5.2007 einen neuen Online-Informationsdienst eingerichtet, der in englischer Sprache über die wichtigsten Steuerarten in den Mitgliedstaaten informiert. Die Datenbank "Taxes in Europe" erfasst alle Steuern, deren Aufkommen 0,1 % des jeweiligen BIP übersteigt, sowie die wichtigsten Sozialversicherungsabgaben (Deutschland: ESt, LSt, KSt, GewSt, Solidaritätszuschlag, MwSt, Einfuhr-USt, Branntweinsteuer, Tabaksteuer, Energiesteuern). Nicht enthalten sind Zölle, Zolltarif (siehe TARIC Datenbank: <a href="http://ec.europa.eu/taxation\_customs/dds/de/tarhome.htm">http://ec.europa.eu/taxation\_customs/dds/de/tarhome.htm</a>) und Steuern mit einem Aufkommen unter 0,1% des BIP. Für die rund 500 erfassten Steuern sind Details über die Rechtsgrundlage, die Bemessungsgrundlagen, die wichtigsten Ausnahmen und Steuerbefreiungen, die Steuersätze, die ökonomischen und statistischen Klassifizierungen sowie das jeweilige Steueraufkommen abrufbar.

Die Informationen wurden der Europäischen Kommission von den jeweiligen nationalen Behörden zur Verfügung gestellt und werden jährlich aktualisiert. Die noch ausstehenden Steuerarten aus Zypern, Irland, Malta und Portugal sollen in nächster Zeit eingestellt werden.

Die Informationsrecherche ist kostenlos und erfolgt über eine englischsprachige Suchmaschine ("advanced search" mit verschiedenen Suchparameter wie z. B. Steuerart, Gesetzgebungskörperschaft, Ertragshoheit, Steuerpflichtiger, Steuerobjekt etc. pp.).

http://ec.europa.eu/taxation\_customs/taxation/gen\_info/info\_docs/tax\_inventory/index\_de.htm

**Anmerkung:** Die Datenbank ermöglicht eine erste Befassung mit den Steuerarten in einem EU-Mitgliedsland – ersetzt jedoch nicht die Information und Beratung durch qualifizierten Fachbeistand. (Vo)

#### **GKKB:** Arbeiten werden intensiviert

Seit November 2004 arbeiten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union an der Entwicklung einer EU-weit einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage. Unter Vorsitz der EU-Kommission werden verschiedene Einzelaspekte in 6 Unterarbeitsgruppen zwischen den Regierungsvertretern diskutiert. Am 15./16. Mai 2007 fand in Berlin eine internationale Konferenz zur GKKB – Gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (CCCTB – Common Consolidated Corporate Tax Base) statt, auf der der aktuelle Sachstand in 3 Workshops vorgestellt wurde:

- Am weitesten fortgeschritten sind die Arbeiten zu den Strukturelementen des steuerpflichtigen Gewinns (Abschreibungen, Rückstellungen, nicht abzugsfähige Betriebsausgaben etc.). Noch nicht geklärt ist hingegen die Frage der Optionalität der neuen Bemessungsgrundlage für Unternehmen und Mitgliedstaaten sowie u.A. die der Geltung des Imparitätsprinzips.
- Weniger weit fortgeschritten sind die Arbeiten bezüglich der internationalen Aspekte, der Konsolidierung und einheitlicher Aufteilungsmechanismen. So besteht z. B. erheblicher Diskussionsbedarf über die Definition der "Gruppe", innerhalb derer eine Konsolidierung vorgenommen werden soll, sowie über die Behandlung von Drittlandseinkommen. Zudem ist umstritten, nach welchen Parametern das konsolidierte Ergebnis auf die beteiligten Mitgliedstaaten verteilt werden soll: angedacht werden sowohl rein betriebsbezogene Größen wie Umsatz, Lohnsumme, Anlagevermögen etc. aber auch die Einbeziehung makroökonomischer Kennzahlen wie BIP etc. Deutlich wurde, dass der Hauptfokus der Mitgliedstaaten auf den budgetmäßigen Auswirkungen der GKKB liegt.
- In einem dritten Panel wurden die besonderen Herausforderungen in Bezug auf die administrativen Aspekte beleuchtet. Die in Panel 1 und 2 diskutierten materiell-rechtlichen Regeln müssen sowohl von Unternehmen als auch Fi-

nanzverwaltung ohne übermäßige Belastungen administriert werden können und ihr Funktionieren in der Praxis gewährleistet sein. Deutlich wurde, dass neben einem verzahnten Verwaltungs- und Amtshilfeverfahren ein konsistentes Gerichts-/Rechtsbehelfsystem erforderlich ist, das eine einheitliche Rechtsanwendung ermöglicht. Es zeichnete sich ab, dass hierfür die Schaffung eines neuen EU-Spruchkörpers befürwortet wird.

Anmerkung: Die Europäische Kommission möchte Ende 2008 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag vorlegen, der dann Gegenstand der Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten sein wird. Absehbar ist, dass bezüglich der GKKB keine Einstimmigkeit gefunden wird und erstmals das Verfahren der "verstärkten Zusammenarbeit" zur Anwendung kommt. Hierdurch können interessierte Mitgliedstaaten eine gemeinsame Regelung anwenden, ohne dass diese für alle EU-Staaten verbindlich wird (Europa der 2 Geschwindigkeiten). Die Konferenz hat deutlich gemacht, dass die politische Akzeptanz mit den Verteilungs- und Aufkommenseffekten steht und fällt. Trotz fachlich-systematischer Erörterungen wird letztendlich die Aufkommenswirkung für die Akzeptanz bei den Finanzverwaltungen ausschlaggebend sein. (Vo)

### Literaturempfehlungen

Steueranwalt International

#### Praxisleitfaden Internationales Steuerrecht 2006/2007

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein, bearbeitet von Jürgen Wagner Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz 2007, 260 Seiten, € 45,— ISBN 978-3-415-03690-1 Richard Boorberg Verlag, Stuttgart/München



Der Leitfaden vermittelt anschaulich die Grundlagen des internationalen Steuerrechts mit den neuen Entwicklungen. Besonderen Wert legen die Autoren auf Fragen, die in der anwaltlichen Beratungspraxis von Bedeutung sind. Die jeweils angeführten Nachweise ermöglichen die intensive Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten. Anschauliche Beispiele, Übersichten und Checklisten verdeutlichen die komplexe Materie. Damit ermöglicht das Buch dem Leser einen schnellen Einstieg in das internationale Steuerrecht.

#### Aus dem Inhalt:

- I. Grundlagen und Systematik des internationalen Steuerrechts
- Grundlagen und Bedeutung der beschränkten Steuerpflicht im Vergleich mit
- der unbeschränkten Steuerpflicht

- Inbound-Fall
- Outbound-Fall
- Einführung in das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen
- Rechtsfragen bei der Bestimmung von Verrechnungspreisen
- Funktions-, Unternehmens- und Wohnsitzverlagerung ins Ausland

II. Aktuelle Zweifelsfragen des internationalen Steuerrechts in der Anwaltspraxis:

- Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht
- Die Bedeutung des AStG für die DBA-Anwendung, u.a. am Beispiel des DBA Polen und des DBA Singapur
- Domizilgesellschaften im Außensteuerrecht und Grenzen der Mitwirkungpflichten nach § 90 Abs. 2 AO
- Beratung von Mandanten beim Wegzug in das Ausland
- Aktuelle Rechtsprechung des EuGH, BFH und der Finanzgerichte zu internationalen Steuerfragen
- Aktuelle Verwaltungsanweisungen zum internationalen Steuerrecht, Verwaltungsgrundsätze, Verfahren, Anwendungs- und Nichtanwendungserlasse

Paul Kirchhof (Hrsg.)

#### **EStG KompaktKommentar**

7., neu bearbeitete Auflage 2007. XXIV, 1.900 S., gebunden mit zwei Lesebändchen, € 198,-ISBN 978-3-8114-3518-6 (Heidelberger Kommentar) C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm



Die siebte Auflage des jährlich erscheinenden EStG KompaktKommentars berücksichtigt alle Änderungen des EStG, neue Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und Literatur bis 1.2.2007. Eingearbeitet wurden insbesondere das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, das Steueränderungsgesetz 2007, das Jahressteuergesetz 2007, das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften.

Der EStG KompaktKommentar bietet nicht nur einen guten Überblick über Neuerungen, sondern auch über das Einkommensteuerrecht insgesamt. Bei der Kommentierung der einzelnen Paragraphen werden zunächst die Grundaussagen und der systematische Zusammenhang erläutert, danach absatz- bzw. nummernweise der Regelungsgehalt der Vorschrift. Einzelfälle werden bei den jeweiligen Vorschriften lexikonartig nachgewiesen. Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis und verliert sich nicht in Meinungsstreits. Sie bietet in konzentrierter Form Anwendungsempfehlungen und Beratungshilfen an und hilft, das Einkommensteuerrecht zu verstehen

und zu erschließen. Kurze Inhaltsübersichten, eine lesefreundliche Gestaltung und ein detailliertes Stichwortverzeichnis ermöglichen eine rasche Orientierung und einen gezielten Zugriff auf die jeweilige Problemlösung.

Finanzen und Steuern, Band 3

#### Einkommensteuer

von Wolfgang Zenthöfer und Dieter Schulze zur Wiesche 9. Aufl. 2007, 1152 S., 88 s/w Abb., 83 Tabellen gebunden, €69,95 ISBN 978-3-7910-2583-4 Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Dieses Lehrbuch schafft eine Verbindung zwischen didaktisch aufbereiteter Vermittlung von Grundlagenwissen und weitergehenden Informationen für den Praktiker. Der Stoff wird methodisch dargestellt und durch zahlreiche Beispiele verdeutlicht. Das Werk kann sowohl zur Aneignung der Grundbegriffe als auch zur umfassenden Einarbeitung in das Einkommensteuerrecht verwendet werden. Es behandelt nicht nur alle wesentlichen Teile des "reinen" Einkommensteuerrechts, sondern berücksichtigt auch Grundzüge des Umwandlungssteuerrechts, des internationalen Steuerrechts einschließlich der Doppelbesteuerungsabkommen sowie des Außensteuerrechts.

Das Lehrbuch empfiehlt sich insbesondere für die Ausbildung zum Steuerberater, sowie als Nachschlagewerk für Praktiker in der Steuerberatung und im Betrieb. Rechtsstand ist der 1.1.2007.

#### Autoren:

Dipl.-Fw., Regierungsdirektor Wolfgang Zenthöfer ist Dozent an der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen, Nordrhein-Westfalen; Steuerberater, Rechtsanwalt Dieter Schulze zur Wiesche.